

1858 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t  
des Wirtschaftsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. Juni 1978 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Rundfunk- und Fernsehrundfunk-Empfangsanlagen geändert wird

Zweck dieser gesetzlichen Regelung ist die Schaffung von Begünstigungen bei der Entrichtung von Bewilligungsgebühren für Rundfunk- und Fernsehrundfunk-Empfangsanlagen.

Im Interesse einer Förderung österreichischer Fremdenverkehrsbetriebe soll der mit der Ausstattung von Gästezimmern mit Rundfunk- und Fernsehrundfunk-Empfangsanlagen verbundene laufende Gebührenaufwand ermäßigt werden. Bei der Festlegung des Hundertsatzes der vorhandenen Empfangsanlagen, die ohne gesonderte Bewilligung betrieben werden dürfen, wurde auf die Auslastung der Beherbergungsbetriebe im Jahresdurchschnitt Rücksicht genommen.

Die Begünstigung für Heime für ältere Menschen und für Anstalten für die Rehabilitation oder Pflege von Behinderten zielt auf eine Hebung der Lebensqualität der in solchen Heimen und Anstalten untergebrachten Personen ab.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 4. Juli 1978 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. Juni 1978 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Rundfunk- und Fernsehrundfunk-Empfangsanlagen geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1978 07 04

Dr. F u c h s  
Berichterstatter

Leopoldine P o h l  
Obmannstellvertreter